



**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

An die
Mitglieder des Ausschusses für
Mobilität und Verkehrsflächen der
Stadt Bergisch Gladbach
- nachrichtlich den Stellvertretern-

**Fachbereich Stadtentwicklung,
Bau und Mobilität**

Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach
Zentraler Dienst
Cornelia Türk
Telefon: (0 22 02) 14 1856
Telefax: (0 22 02) 14 701856
c.tuerk@stadt-gl.de

10. September 2026

Geänderte Tagesordnung und weitere Vorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen für die kommende Sitzung des AMV am 29.09.2026 die aktualisierte Tagesordnung sowie den Tagesordnungspunkt Ö15 „Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung) zum 01.01.2027“ Vorlage 0598/2026.

Die Vorlage wurde noch fristgerecht auf die Tagesordnung im öffentlichen Teil mit aufgenommen.

Da der Druck der Einladung bereits erfolgt ist, erhalten Sie diese Aktualisierung gesondert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Cornelia Türk

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

10.09.2026

Ausschussbetreuender Fachbereich

Zentraler Dienst 6-10

Sachbearbeitung

Cornelia Türk

Telefon-Nr.

02202-141856

Tag und Beginn der Sitzung

Dienstag, 29.09.2026, 17:00 Uhr

Einladung

zur 5. Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen in der elften Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Türk, Tel. 02202-141856 oder unter c.tuerk@stadt-gl.de

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 **Vereidigung sachkundiger Bürger**
- 3 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung vom 30.06.2026 - öffentlicher Teil**
- 4 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der letzten Sitzung vom 30.06.2026 - öffentlicher Teil**
Vorlage: 0334/2026
- 5 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
- 6 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 6.1 **Mündliche Mitteilungen**
- 6.2 **Schriftliche Mitteilungen**
- 6.2.1 **Aufstellung über die Straßenbaumaßnahmen der vergangenen 5 Jahre**
Vorlage: 0535/2026
- 7 **Offene Beschlüsse**
Vorlage: 0336/2026

- 8 S-Bahnausbau**
Vorlage: 0337/2026
- 9 Mobilitätsmanagement - Information zu Organisation und Personal**
Vorlage: 0488/2026
- 10 Schulisches Mobilitätsmanagement - Sachstand und Neuorganisation**
Vorlage: 0489/2026
- 11 Parkleitsystem Bensberg**
Vorlage: 0490/2026
- 12 Radroute F2 Waldgürtel und Kastanienallee**
Vorlage: 0322/2026
- 13 Sonderprogramm Fahrbahndeckensanierung – Kriterien für eine Priorisierung**
Vorlage: 0524/2026
- 14 Umgestaltung Buchmühlenstraße**
Vorlage: 0542/2026
- 15 Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung) zum 01.01.2027**
Vorlage: 0598/2026
- 16 Anträge der Fraktionen**
- 16.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 26.08.2026 - Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße**
Vorlage: 0549/2026
- 16.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 08.09.2026 - Verkehrssicherheit in Herrenstrunden und Herkenrath verbessern**
Vorlage: 0596/2026
- 17 Anfragen der Ausschussmitglieder**
- 17.1 Anfrage der CDU-Fraktion vom 08.09.2026 - Bauverzögerung bei der Sanierung der Altenberger-Dom-Str. - Abschnitt 2**
Vorlage: 0597/2026

N Nicht öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung vom 30.06.2026 - nicht öffentlicher Teil**
- 2 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4 Bericht über Auftragsvergaben des FB 6 und FB 7 über 10.000 €
Vorlage: 0499/2026**
- 5 Anträge der Fraktionen**
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder**

gez. Kraus
Vorsitzender

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0598/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	29.09.2026	Beratung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	06.10.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.10.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.10.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung) zum 01.01.2027

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Gestaltung der Parkgebühren im Stadtgebiet sind in Bergisch Gladbach in der *Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung)* geregelt.

Folgende wesentliche Bestandteile sind in der aktuellen Gebührenordnung von Relevanz:

- Parkzeiten: Mo-Fr 9:00 – 20:00 Uhr und Sa 9:00 – 14:00 Uhr
- Parkgebühren: Zone 1: je angefangene 20 Minuten 0,50 €
Zone 2: je angefangene 30 Minuten 0,50 €
- Tagesticket: nur in Zone 2: 5,00 €
- Monatsticket: nur in Zone 2: 50,00 €
- Brötchentaste: Bis zu 15 Minuten ist das Parken in beiden Zonen gebührenfrei
- Freiparken: An Sonn- und Feiertagen, sowie an den vier Adventssamstagen besteht keine Gebührenpflicht.

Zur Zone 1 mit etwas höheren Gebühren und ohne die Möglichkeit des Erwerbs von Tages- und Monatstickets zählen die jeweils sehr zentrumsnah gelegenen Parkplätze Stadthaus / An der Gohrsmühle, Schloßstraße von Nikolausstraße bis Am Stockbrunnen, Bertram-Blank-Straße von Dolmanstraße bis Siebenmorgen, Siebenmorgen neben der Kreissparkasse sowie Jakobstraße / S-Bahn. Einer Belegung durch Pendler oder Dauerparker soll damit entgegengewirkt werden.

Eine Anpassung der Parkgebührenordnung mit Wirkung ab dem 01.01.2027 wird unter der Prämisse erforderlich, dass alle als selbstständig einzustufenden Parkflächen sodann der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Die gesetzliche Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) in § 2b UStG tritt aller Voraussicht nach mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft, ohne dass die diesbezügliche Übergangsfrist erneut verlängert wird. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass den Kommunen, die nicht ohnehin bereits freiwillig zur Anwendung des § 2b UStG optiert haben, eine weitere gesetzlicher Zeitspanne für den Systemwechsel eröffnet werden sollte, wird im Detail zu prüfen sein, welche Variante sich für die Stadt Bergisch Gladbach in finanzieller Hinsicht als vorzugswürdig darstellt. Mit in den Blick zu nehmen ist zudem, dass aktuell eine grundlegende Reform der Umsatzsteuer auf Bundesebene in Arbeit ist. Kern der Reform soll die Anhebung des regulären Umsatzsteuersatzes von derzeit 19 Prozent auf 21 Prozent mit Wirkung ab dem 01.01.2027 sein.

Für die für das Anfallen von Umsatzsteuer relevante Abgrenzung der städtischen Parkflächen in selbstständig und unselbstständig kommt es insbesondere darauf an, ob diese unmittelbar mit dem Straßenkörper verbunden sind und somit als Bestandteile der jeweiligen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 2 StrWG NRW gelten. Sämtliche größeren (und einnahmeträchtigen) Parkplätze werden vor diesem Hintergrund der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Bei der Berechnung der Umsatzsteuerlast (zukünftig voraussichtlich 21 %) wird von den tatsächlichen Erträgen des jeweiligen Parkscheinautomaten ausgegangen. Basierend auf den Erträgen aus den vergangenen Jahren ergibt sich eine Quote von ca. 75 % (selbstständig) zu 25 % (unselbstständig).

Prognostisch wäre ohne eine Anpassung der Parkgebührenordnung nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand mit jährlichen Ertragsminderungen zu Lasten des städtischen Haushalts in einer Größenordnung von mindestens 200.000.- € bezogen auf die abzuführende Umsatzsteuer zu rechnen. Daher ist es aus haushalterischen Gesichtspunkten unumgänglich, die Parkgebührenordnung anzupassen, damit die städtischen Finanzen nicht durch abzuführende Umsatzsteuern nachteilig belastet werden.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der Parkgebühren (für die selbständigen Parkplätze), auf den ab dem 01.01.2027 Umsatzsteuer anfällt, in zukünftigen Jahren zusätzlich noch der Ertragsbesteuerung unterliegen wird. Die Höhe der hieraus resultierenden Ertragsteuerbelastung lässt sich aus heutiger Sicht nicht final beziffern. Für das Jahr 2027 wird sich eine zusätzliche Ertragsteuerbelastung aufgrund der vorliegenden Verlustvorträge aller Voraussicht nach noch nicht ergeben. Feststeht allerdings, dass voraussichtlich ab 2028 die steuerlichen Ergebnisse für die selbständigen Parkplätze der Ertragsbesteuerung unterliegen werden.

Folgende Erhöhung wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen:

a) Erhöhung der Parkgebühren je Zone

Zone 1:

von 1,50 € pro Stunde auf 2,00 € pro Stunde, d.h. je angefangene 30 Minuten 1,00 €

Zone 2:

von 1,00 € pro Stunde auf 1,50 € pro Stunde, d.h. je angefangene 20 Minuten 0,50 €

b) Erhöhung des Monatstickets

Das Monatsticket wird nur in Zone 1 für 50 € angeboten. Künftig soll hierfür ein Betrag von 65,00 € verlangt werden.

c) Erhöhung des Tagestickets

Das Tagesticket wird ebenfalls nur in Zone 2 für derzeit 5 € angeboten. Künftig soll der Tagessatz auf 6,00 € erhöht werden.

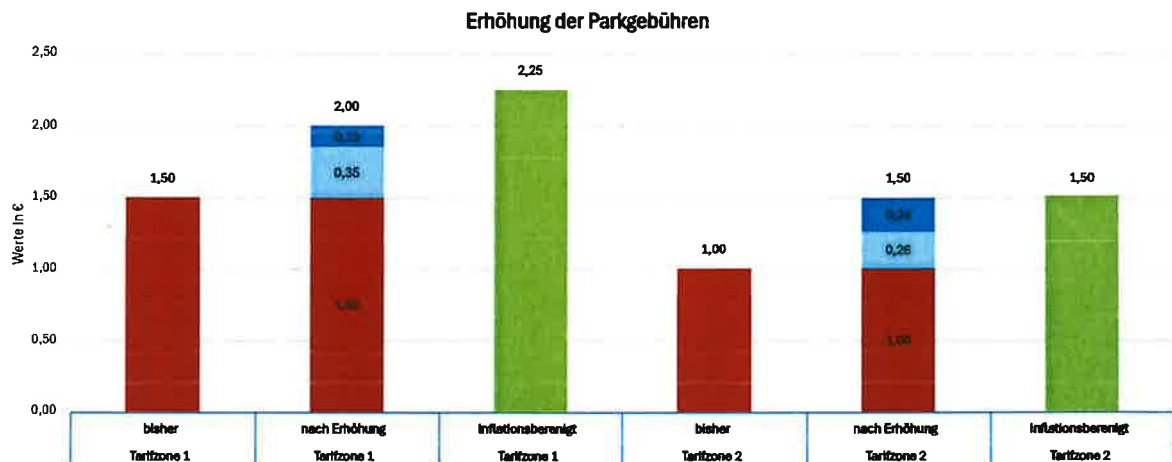
Der Vorschlag sieht eine gleichmäßige Anhebung aller Parkgebühren vor, unabhängig davon, ob es sich um selbstständige oder unselbstständige Flächen handelt. Eine Differenzierung erscheint weder praktikabel noch sinnvoll. Prognostisch reichen die Erhöhungen aus, um eine nach aktuellem Stand der Dinge zu erwartende künftige Steuerbelastung (Umsatz- und Ertragsteuer) abzufangen. Die Brötchentaste und das kostenfreie Parken an Sonn- und Feiertagen sowie den vier Adventssamstagen blieben unberührt. Die vorgeschlagene Gebührenanpassung führt im Detail zu folgendem Ergebnis:

Einnahmen / Stunde	Tarifzone 1	Tarifzone 2
Bisher:	1,50 €	1,00 €
Nach Erhöhung brutto:	2,00 €	1,50 €
Enthaltene USt	0,35 €	0,26 €
Verbleiben netto	1,65 €	1,24€

Die vorgenannte Erhöhung soll ausschließlich zur Deckung der künftigen Umsatzsteuer- und Ertragsteuerbelastung dienen.

Dessen ungeachtet erfolgte die letzte Anpassung mit der IV. Änderungsverordnung vom 24.06.2020 (in Kraft seit 28.06.2020), ohne dass hiermit eine Änderung der Gebührenhöhe verbunden war. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte im Jahr 2006, mithin vor inzwischen 20 Jahren. In diesem Zeitraum war in der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine inflationsbedingte Preissteigerung in Höhe von rund 50,2 % zu verzeichnen, die in den städtischen Parkgebühren keinen Niederschlag gefunden hat.

Die nachfolgende Grafik visualisiert die vorgeschlagene steuerbedingte Gebührenerhöhung zum 01.01.2027 gegenüber den bisherigen Gebühren und den inflationsbereinigten bisherigen Gebühren:



rot: Gebühren nach Steuern, hellblau: Umsatzsteuer, dunkelblau: Ertragsteuern, grün: bisherige Einnahmen inflationsbereinigt

Konsequenterweise müssten die Parkgebühren deutlich erhöht werden, um die Inflation seit dem Jahr 2006 auszugleichen, d.h. die inflationsbereinigten Gebühren (grün) müssten noch um die anfallende Umsatzsteuer und Ertragsteuer erhöht werden. Die Stadt ist gerade in der angespannten Haushaltslage gehalten, die Einnahmeseite zu stärken und Gebühren regelmäßig an die Kostenentwicklung anzupassen. Inflationsbedingte Kostensteigerungen bleiben aber bei der vorgeschlagenen Erhöhung außer Acht.

Zum Vergleich stellen sich die aktuellen Parkentgelte für private Parkhäuser im Stadtgebiet wie folgt dar:

RheinBerg-Galerie: 1,80 € die erste angefangene Stunde; 2,00 € für jede weitere angefangene Stunde; maximaler Tagespreis für Kurzparker 12,00 €; Monatsticket 75,00 €.

Haus Marienberg: 30 min 1,00 €; 1 Stunde 2,00 €; jede weitere zusätzliche Stunde 2,00 €; 24 Stunden 18,00 €; Tagesticket von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr: 8,00 €.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Gebührenanpassung würde sich die Stadt in der Höhe nur wenig von den Entgelten der privaten Betreiber in Bergisch Gladbach unterscheiden, was als zielführend zu erachten ist. Überdies wäre das Parken auch nach der vorgeschlagenen Erhöhung weiterhin deutlich günstiger als in benachbarten größeren Städten. Im Innenstadtbereich von Leverkusen (Wiesdorf und Opladen) etwa beträgt die Gebührenhöhe für eine Stunde 3,00 €; gleiches gilt in der Stadt Köln (0,10 € je angefangene zwei Minuten für alle linksrheinischen Straßen und Plätze im Stadtbezirk Innenstadt).

Im Zuge einer Änderung der städtischen Parkgebührenordnung zum 01.01.2027 kann diese auch redaktionell angepasst und klarer formuliert werden. Diesbezügliche Optimierungen sind in den Entwurf der neuen Gebührenordnung bereits eingearbeitet, ohne dass damit weitere inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2026 (BGBl. I 2026 Nr. 142, S.1-12) in Verbindung mit § 38 b des Ordnungsbehörden-gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (GV. NRW. S. 392), in Verbindung mit § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßen-verkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 28.10.2025 (GV. NRW. S. 852, 854), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 13.10.2026 für das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch Parkscheinautomaten oder durch eine digitale Bezahlmöglichkeit (Handyparken) geregelt ist, werden je Stellplatz Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung wie folgt erhoben:

Zone 1: montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
samstags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Gebühren betragen je angefangene 30 Minuten 1,00 € für folgende Parkplätze

- Parkplatz Stadthaus, An der Gohrsmühle [PSA 1]
- Parkplätze Schloßstraße von Nikolausstraße bis Am Stockbrunnen [PSA 4,5,6,8]
- Parkplätze Bertram-Blank-Straße von Dolmanstraße bis Siebenmorgen [PSA 44, 50]
- Parkplätze Siebenmorgen neben der Kreissparkasse [PSA 47]
- Parkplatz Jakobstraße, S-Bahn [PSA 67]

Zone 2: montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
samstags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Gebühren betragen je angefangene 20 Minuten 0,50 € auf allen übrigen gebührenpflichtigen Park-plätzen die nicht unter Zone 1 fallen.

In Zone 2 beträgt die Gebühr für ein Tagesticket 6,00 €.

In Zone 2 beträgt die Gebühr für ein Monatsticket 65,00 €.

Die Abrechnung über eine digitale Bezahlmöglichkeit (Handyparken) erfolgt minutengenau. Der jeweilige Systembetreiber kann ein separates Entgelt erheben.

§ 2 Gebührenfreie Zeiten

Das Kurzzeitparken bis zu 15 Minuten ist gebührenfrei.

An Sonn- und Feiertagen sowie an den vier Adventssamstagen besteht keine Gebührenpflicht.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung) vom 04.01.2011 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 7 Abs. 6 GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach,

Marcel Kreutz